

Satzung

Ruderverein Brombachsee

Großweingarten

Gegründet am 14.01.2022 in Großweingarten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. 01.2022

Mit den Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2022

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Ruderverein Brombachsee
Er ist am 14. Januar 2022 gegründet worden.
Er soll durch den Vorstand in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg
eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Großweingarten.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV), des Bayerischen
Ruderverbandes (BRV) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und
erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von
Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum
Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Rudersportes, insbesondere des
Breitensports.

Die Verwirklichung erfolgt durch die Bereitstellung des Rudermaterials und die
Organisation regelmäßiger Übungs- und Wettfahrten. Die Durchführung der
Übungsfahrten dient der Ausbildung der Mitglieder im Rudersport.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der
Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter und Organämter werden
grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter
im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage
eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3
Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-
pauschale) ausgeübt werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder selbst. Die Entscheidung
über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliedsversammlung. Gleiches gilt
für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Verein ist politisch, konfessionell, weltanschaulich, rassistisch und ethnisch
neutral. Bestrebungen oder Bindungen wider dieser Neutralität entsprechen nicht
den Zielen des Vereins und sind daher im Vereinsleben nicht zulässig.

§3 Flagge, Vereinseblem, Farben

Die Vereinsfarben und Flagge werden in einer außerordentlichen
Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Der
Vorstand kann – falls erforderlich – eine andere Regelung treffen.

§5 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Rudersport ausüben oder die Ziele des Vereins unterstützen will. Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich nicht begrenzt, jedoch kann der Vorstand Aufnahmesperren anordnen, wenn und soweit die Belange des Vereins dies erforderlich oder zweckmäßig machen.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Daneben sind alle Gründungsmitglieder, welche diese Satzung unterzeichnen, Mitglieder des Vereins.
- (4) Durch seine oder ihre Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der Anmeldende die Satzung und die sonstigen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins verbindlich an. Minderjährige müssen den Aufnahmeantrag durch ihre gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnen lassen, die damit die Satzung und sonstigen Ordnungen und Bestimmungen für den oder die Minderjährige*n verbindlich anerkennen.
- (5) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zweck und das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (6) Aktive Mitglieder müssen schwimmen können; jedoch ist der Verein nicht verpflichtet, dies nachzuprüfen. Durch die Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird gleichzeitig anerkannt, dass die Ausübung des Sports auf eigene Gefahr geschieht.
- (7) Die Mitglieder verzichten auf Schadensersatzansprüche gegen den Verein und ein im Auftrage des Vereins handelndes Mitglied, soweit nicht Vorsatz infrage kommt und soweit entstandene Schäden nicht durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.
- (8) Jedes Mitglied haftet für das von ihm oder ihr benutzte Vereinseigentum im Falle schuldhafter Beschädigung oder schuldhaften Verlusts.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche / Aktive Mitglieder
Ordentliches/aktives Mitglied ist, wer den Rudersport im Verein tätig ausübt oder ausüben will und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen / aktiven Mitglieder sind zur Benutzung der Boote, der sportlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an den sportlichen Angeboten sowie aller Veranstaltungen nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und nach Zahlung der festgesetzten Beiträge berechtigt. Die ordentlichen/aktiven Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jugendliche Mitglieder
Jugendliches Mitglied ist, wer den Rudersport im Verein tätig ausübt oder ausüben will und das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat. Die jugendlichen Mitglieder sind zur Benutzung der Boote, der sportlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an den sportlichen Angeboten sowie aller Veranstaltungen nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und nach Zahlung der festgesetzten

Beiträge berechtigt. Die jugendlichen Mitglieder haben keine individuellen Stimmrechte in der Mitgliederversammlung.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Ableben
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§4) möglich. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.
- (3) Der Ausschluss aus wichtigem Grund kann erfolgen wegen:
 - a) groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Satzung und Ordnungen, gegen die Vereinsdisziplin und die Kameradschaft oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - c) Nichterfüllens der Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung.

Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss ist zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene innerhalb eines Monats die Entscheidung der Mitglieder anrufen. Die Berufung ist dem Vorstand des Vereins schriftlich innerhalb dieser Frist einzureichen.
- (5) Die Haftung eines Mitgliedes für seine Verbindlichkeiten wird weder durch den Austritt noch durch den Ausschluss berührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, die nach der Art der Mitgliedschaft gestaffelt sind. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen zu gewähren.
- (3) Falls die regelmäßigen Mitgliederbeiträge und die sonstigen Einnahmen des Vereins zur Deckung der Ausgaben (z.B. nicht vorhersehbare Verbindlichkeiten des Vereins, Finanzierung eines Projekts) nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung auf begründeten Vorschlag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Leitlinienkompetenz. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister*in.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgültigen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der/die erste Vorsitzende mit absoluter Mehrheit, die anderen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine*n Vertreter*in berufen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.
- (5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom/von der Vorsitzenden einberufen. Mindestens jedoch einmal pro Quartal.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. seines / ihrer Stellvertreter*in in der Sitzungsleitung. Zwei in einer Sitzung des Vorstandes anwesende Mitglieder des Vorstandes sind beschlussfähig.
- (7) Über die Verwendung der Vereinsfinanzen kann der Vorstand nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes verfügen. Werden durch unvorhersehbare Ereignisse Haushaltsansätze wesentlich überschritten, erstellt der Vorstand einen Nachtragshaushalt. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend ihrer Bestimmung zu verwenden.
- (8) Veräußerungen und Belastungen der Vereinsliegenschaften sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Entscheidungs- und Kontrollorgan des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Durchführung der erforderlichen Wahlen und
 - d) die Genehmigung des Haushaltvoranschlages
 - e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Belange des Vereins dies erforderlich machen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Zeitpunkt einer geplanten Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor ihrem

Termin anzukündigen. Anträge, die nicht wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

- (5) Die Mitglieder sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter*innen.
- (6) Über die Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung hiermit einverstanden ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§11 Rechnungsprüfer*in

Die Mitgliederversammlung bestimmt für jedes Jahr eine*n Rechnungsprüfer*in im Voraus. Diese*r dürfen dem Vorstand nicht angehören. Er/sie hat die vom/von der Schatzmeister*in vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§13 Abstimmung und Protokollierung

- (1) Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen der Vereinsorgane entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Bestimmung der einfachen Mehrheit werden ungültige Stimmen sowie Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter*in. Die Art der Abstimmung wird vor der Abstimmung von dem jeweiligen Organ bestimmt.
- (2) Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterzeichnet wird. Zu Beginn einer Versammlung ist auf Antrag das Protokoll der letzten Versammlung vorzulesen. Der/die Protokollführer*in ist zu Versammlungsbeginn zu bestimmen.
- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung seinen/ihren Ausschluss, die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm/ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm/ihr und dem Verein betrifft.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ruderverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für den Rudersport zu verwenden hat.

§15 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung der Eintragung im Sinne des Gesetzes durchzuführen.

Beschlossen auf der konstituierenden Sitzung am 14.01.2022.

Mit den Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2022.